

Garantie Taru GmbH

6.1 Taru GmbH garantiert im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, dass die Produkte die ausdrücklich zugesicherten technischen Eigenschaften aufweisen und frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Empfang zu prüfen. Material- und Herstellungsmängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind innerhalb von acht Tagen nach Lieferdatum schriftlich bei Taru GmbH anzuzeigen. Beim Empfang nicht feststellbare Mängel hat der Kunde zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 6.3 & 6.4. Nach Ablauf dieser Fristen gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

6.3 Die Garantie für Generatorenanschlusskästen beträgt 24 Monate und beginnt am Lieferdatum.

6.4 Die Garantie für Handels- und Herstellware beträgt 12 Monate und beginnt am Lieferdatum.

6.5 Gebrauchte oder spezielle Auslauf- und Sonderprodukte sind von der Garantie ausgenommen.

6.6 Durch Leistungen, die während der Garantie erbracht werden (Ersatzlieferungen, Reparaturen, Einbau von Ersatzteilen usw.), verlängert sich die Garantiefrist nicht.

6.7 Während der Garantie behebt Taru GmbH Material- oder Herstellungsmängel. Dem Kunden steht während der Garantiefrist unter Ausschluss der übrigen gesetzlichen Garantie- bzw. Gewährleistungsrechte lediglich das Recht auf Nachbesserung durch Taru GmbH zu. Taru GmbH hat jedoch das Recht, anstelle einer Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die ersetzten Produkte gehen in das Eigentum von Taru GmbH über. Gehen die beanstandeten Produkte durch Gründe unter, welche nicht durch Taru GmbH zu vertreten sind, entfällt die Garantieverpflichtung.

6.8 Folgekosten, welche aus mangelhafter Lieferung oder Leistung resp. einen Garantieanspruch entstehen, insbesondere Austauschkosten (Aus- und Einbau, Transport), Ersatz von direktem oder indirektem Schaden als Folge des Mangels, Ersatz von entgangenem Gewinn, Kosten für Feststellung von Schadenursachen (Expertisen), sind nicht Bestandteil der Garantieleistung und werden durch die Taru GmbH nicht übernommen. Rücktritt vom Vertrag, Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Das Abwehren von Folgeschäden sowie das Bereitstellen einer Ersatzlösung liegen in der Verantwortung und geschehen auf Kosten des Kunden.

6.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Taru GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemässen Montage entgegensteht.

6.10 Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn am Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Taru GmbH Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden oder wenn fremde Teile eingebaut werden. Natürlicher Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.) und Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Garantieleistung als Folge höherer Gewalt, äusserer Einflüsse, unrichtiger Installation oder Bedienung, in Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, sowie bei Nichtbeachtung der Weisungen von Taru GmbH und technischen Richtlinien über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie anderer vom Kunden zu vertretenden Gründe.

6.11 Des Weiteren sind von der Garantieleistung ausgeschlossen: Folgen durch Einsatz ungeeigneter Montageorte, Korrosionsschäden; Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Luftverschmutzung, Fremdemissionen usw. entstehen. Schäden, die durch Belastungen entstanden sind und Schäden durch aussergewöhnliche Naturereignisse (Schnee, Hagel, Elementarschäden) fallen nicht unter die Garantie.

Bargen, 18. August 2021